

Joschija im deuteronomistischen Geschichtswerk

Von Christoph Levin

(Fachbereich Theologie, Universität Göttingen)

I.

Die Entstehung des Deuteronomiums, der »archimedische Punkt« der Pentateuchkritik (O. Eißfeldt¹) und für die alttestamentliche Literatur- und Religionsgeschichte wohl die wichtigste Datierungsfrage überhaupt, wird in der Nachfolge W. M. L. de Wettes üblicherweise mit dem Bericht in II Reg 22–23 über die Auffindung des Buches der Tora unter König Joschija in Verbindung gesetzt². »Der Kampf um das Deuteronomium«³, der bis heute nicht entschieden ist, mußte daraufhin auch zu einem Kampf um II Reg 22–23 werden, indem nämlich die Kontrahenten den Versuch unternahmen, ihre gegensätzlichen Datierungsvorschläge durch die Exegese der Joschija-Perikope des deuteronomistischen Geschichtswerkes zu erhärten. Man wird jedoch die Frage stellen müssen, ob es sich mit einer Geschichtsschreibung, die ihre Voraussetzungen sorgfältig zu sichern bemüht ist, verträgt, wenn ein Problem von so grundlegender Bedeutung anhand eines einzigen Textes entschieden wird, noch dazu eines Textes von so komplizierter literarischer Beschaffenheit wie II Reg 22–23. Es ist an der Zeit, die Feststellung G. v. Rads in Erinnerung zu rufen, daß für die Einordnung des Deuteronomiums »ein Ausgehen von dem Bericht 2. Kön. 22. 23 nicht zum Ziel führt«⁴.

Tatsächlich sind wir auf dieses Zeugnis gar nicht angewiesen. Das religionsgeschichtliche Kalkül setzt uns auch ohne den Bezug auf II Reg 22–23 – und mit größerer Sicherheit – in den Stand, den Ort des deuteronomischen Gesetzes in der Geschichte Israels und Judas zu bestimmen; und zwar ebenfalls in der Joschijazeit. Der entscheidende Anhaltspunkt ist die vom Deuteronomium geforderte Kultzentralisation. Für die Einführung des jüdischen Zentralkults in Jerusalem läßt sich nämlich einigermaßen genau ein zeitlicher Rahmen bestimmen: die letzte Blütezeit Judas vor 609. Eine frühere Epoche scheidet deswegen aus, weil der *eine* Kultort vom deuteronomistischen Geschichtswerk (um 560⁵) vorausgesetzt, seine Beibehaltung aber zugleich programmatisch gefordert wird. Daraus ist zu

¹ Einleitung in das Alte Testament, ³1964, 227.

² Kurze forschungsgeschichtliche Orientierung bei R. Smend, Die Entstehung des Alten Testaments, ²1981, 77–79.

³ Vgl. den gleichnamigen Aufsatz von W. Baumgartner, ThR NF 1 (1929), 7–25.

⁴ Das Gottesvolk im Deuteronomium, BWANT 47, 1929, 1 (= Ges. Stud. II, TB 48, 1973, 9).

⁵ M. Noth, Überlieferungsgeschichtliche Studien, ³1967, 12.

ersehen, daß der Zentralkult in der exilischen Zeit vorhanden gewesen ist, aber noch nicht, wie später für die Priesterschrift, als altgewohnte Selbstverständlichkeit. Zwischen 609 und 587 aber ist seine Einführung ebensowenig vorstellbar wie in der Exilszeit selbst, als das Zentralheiligtum in Trümmern lag. Für die nachexilische Entwicklung schließlich ist der eine Kultort *conditio sine qua non*.

Fragen wir, warum Joschija den Kult in Jerusalem zentralisiert hat, so sind in erster Linie machtpolitische Gründe anzunehmen: Die Konzentration in der Hauptstadt unterwarf die offizielle Religionsausübung des ganzen Landes dem unmittelbaren Zugriff des Königs. Die Möglichkeit einer solchen Religionspolitik und ihre Vorteile dürfte man in der Folge der assyrischen Invasion des 8. Jh.s erkannt haben: Im Jahre 701 war der Zentralkult zwangsläufig schon einmal entstanden, als durch Sanheribs Eingriff vom judäischen Staatsgebiet wenig mehr als Jerusalem geblieben war⁶. Das deuteronomistische Geschichtswerk, das ja nicht nur Joschija, sondern auch Hiskija den Gehorsam gegen das deuteronomische Zentralisationsgebot bescheinigt (II Reg 18 4aa¹), bewahrt offenbar die Erinnerung daran. Joschijas Maßnahme dürfte so gesehen weniger die Neueinführung als vielmehr die bewußte Beibehaltung des Zentralkults gewesen sein, als Juda sich beim Niedergang der Assyrer territorial wieder konsolidierte.

Obwohl so verstanden für die Kultzentralisation nicht ein theologisches Programm Voraussetzung ist, ist es möglich und naheliegend, die Entstehung des Deuteronomiums mit der Maßnahme Joschijas in Verbindung zu bringen. Dafür spricht einerseits, daß das deuteronomistische Geschichtswerk mit seinem Eintreten für den einen Kultort sich – wenn auch nicht ausdrücklich – auf das Deuteronomium bezieht und so den Zusammenhang von geschehener Kultzentralisation und Zentralisationsgebot verbürgt. Und andererseits läßt sich zeigen, daß jene theologisch-programmatischen Aussagen, die religionsgeschichtlich die Bedingungen der nachexilischen Bundesgemeinde voraussetzen und damit die Spätdatierung des Deuteronomiums erzwingen würden, im vorexilischen Urdeuteronomium noch nicht enthalten waren. Was auf den ersten Blick als das eigentlich Deuteronomische erscheint, findet sich ausschließlich im Rahmenwerk des Gesetzeskorpus oder in Einschüben: Erstes Gebot und Privilegrecht Jahwes, Bundesvorstellung und Erwählungstheologie⁷. Die Erwählungsaussagen

⁶ TGI 67–69. Zur Interpretation s. A. Alt, Die territorialgeschichtliche Bedeutung von Sanheribs Eingriff in Palästina, Kl. Schr. II, 1953, 242–249.

⁷ Die beiden prominentesten Beispiele für diese Einschübe sind, als solche wiederum mehrfach ergänzt, Dtn 12 29–14 2, der die Liste der reinen und unreinen Tiere von den Bedingungen der Freigabe der Schlachtung trennt, zu denen sie ursprünglich gehörte, und Dtn 16 21–17 7, der in die Vorschriften für das Gerichtsverfahren mitten hineingesetzt worden ist. Mit diesen beiden Einschüben entfallen die Strafvorschriften für den Fall der Übertretung des Ersten Gebots samt und sonders.

des Urdeuteronomiums beziehen sich nicht auf das Gottesvolk, sondern auf Kultort und Dynastie. Und das »Hauptgebot« des ursprünglichen Deuteronomiums findet sich nicht in Kap. 5–11, sondern ist eben das Zentralisationsgesetz Kap. 12, dessen Folgerungen die Einzelbestimmungen wie ein roter Faden durchziehen. Verglichen mit der älteren Gesetzessammlung des Bundesbuches liest das deuteronomische Korpus sich als eine mit Rücksicht auf die Kultzentralisation unternommene Novellierung, die innerhalb eines heilsgeschichtlichen Rahmens religiöse Einzelvorschriften und eine charakteristische Sozialgesetzgebung durch eine Du-Paränese verbindet. Die Suche nach einem vorjoschijanischen Kern wird mit dieser Beobachtung gegenstandslos. Über Trägerschaft und offiziellen oder inoffiziellen Charakter des Urdeuteronomiums ist damit ebensowenig entschieden wie über den Einfluß der Prophetie. Nur soviel: Die Entstehung des Deuteronomiums in der Joschijazeit ist möglich, weil das Urdeuteronomium sich ohne größere Einschränkungen mit den Bedingungen der vorexilischen Religion vereinbaren läßt⁸.

Joschijas Reform – wenn man sie so nennen will – hatte nicht die Bekämpfung des Synkretismus und die Durchsetzung der ausschließlichen Verehrung Jahwes im Sinne der nachexilischen Bundestheologie zum Ziel. Der Beweis dafür ist anhand des deuteronomistischen Geschichtswerks zu führen. Die literarkritische Forschung des letzten Jahrzehnts hat Schritt für Schritt den nach landläufigen Begriffen »undeuteronomistischen« Charakter der exilischen Erstredaktion (»DtrH«) aufgedeckt, die mit ihrem Werk auf die Restauration des davidischen Königtums, nicht aber auf eine durch den Gottesbund konstituierte Theokratie zielte⁹. Dieser Befund läßt den unmittelbaren Rückschluß auf die damalige Gestalt des Deuteronomiums zu. Danach hat in der Exilszeit eine deuteronomische Bundestheologie mit allem, was zu ihr gehört, noch nicht bestanden¹⁰. Auch wenn die Analyse des Geschichtswerks von einem Abschluß noch weit entfernt ist, läßt sich heute schon absehen, daß sämtliche bundes- und gesetzestheologischen

⁸ Schwierig abzuleiten bleiben die Du-Paränese, deren Aufkommen schon vordeuteronomisch in den Ergänzungen des Bundesbuches zu beobachten ist, und die heilsgeschichtliche Rahmung des Deuteronomiums.

⁹ S. vor allem: R. Smend, Das Gesetz und die Völker. Ein Beitrag zur deuteronomistischen Redaktionsgeschichte, in: Festschrift G. v. Rad, 1971, 494–509; W. Dietrich, Prophetie und Geschichte. Eine redaktionsgeschichtliche Untersuchung zum deuteronomistischen Geschichtswerk, FRLANT 108, 1972; T. Veijola, Die ewige Dynastie. David und die Entstehung seiner Dynastie nach der deuteronomistischen Darstellung, STAT 193, 1975; ders., Das Königtum in der Beurteilung der deuteronomistischen Historiographie, STAT 198, 1977; und das zusammenfassende Referat bei Smend, Die Entstehung des Alten Testaments, 111–125.

¹⁰ Für die vorexilische Prophetie gilt Entsprechendes, s. W. Thiel, Die Rede vom »Bund« in den Prophetenbüchern, in: Theologische Versuche 9, 1977, 11–36.

Aussagen in Jos – II Reg ebenso wie im Deuteronomium auf Überarbeitungen beruhen, die der nachexilischen Epoche entstammen¹¹.

Das Fehlen einer bundestheologischen Zielsetzung betrifft auch die Kultzentralisation als ein leitendes Thema der Geschichtstheologie des ersten Deuteronomisten. So vehement der Erstredaktor sich für die Kulteinheit verwendet und an ihr als Maßstab die Frömmigkeit der Könige von Israel und Juda bemessen hat, so wenig galt der Kultreinheit – den Baal der Omridenzeit und den assyrischen Gestirnkult unter Manasse und Amon ausgenommen¹² – sein Interesse. Entgegen der üblichen Deutung »Kulteinheit zwecks Kultreinheit« hat beides ursprünglich nichts miteinander zu tun. Es läßt sich zeigen, daß die ausführlichen Abgöttereilisten bei Salomo, Jerobeam, Rehabeam, Ahab, Ahas, Manasse und Amon und das Geschichtsresümee nach dem Ende des Nordreichs ebenso wie die berichteten Gegenmaßnahmen durch Asa, Joschafat, Joasch, Hiskija und Joschija allesamt auf nachexilischen Zusätzen beruhen. Für diese Zusätze hat es theologische Gründe, aber keine historischen Quellen gegeben. Die Religionsgeschichte Israels und Judas ist dementsprechend gegenüber der biblischen Darstellung zu korrigieren. Es ist hier nicht der Ort, den literarkritischen Beweis in allen Einzelheiten durchzuführen¹³. Wir beschränken uns auf den wichtigsten der genannten Texte, der für alle anderen maßgebend ist, auf die Joschija-Perikope II Reg 22–23. Die Frage ist nach Joschija in der ersten, vor-bundestheologischen Fassung des deuteronomistischen Geschichtswerks (DtrH).

II.

Die Joschija-Perikope II Reg 22–23 wird nach dem einleitenden Rahmen eröffnet mit dem Befehl des Königs an seinen Kanzler Schafan, die Instandsetzung des Tempels zu veranlassen (22 3–7). Durch die Vollzugsmeldung des Kanzlers (v. 9) wird dieser Befehl zum Bericht. Die Darstel-

¹¹ Bei Smend, Dietrich und Veijola firmieren die betreffenden Texte unter dem Siglum »DtrN«. In der literarischen und religionsgeschichtlichen Beurteilung dieser Größe befinde ich mich mit den Fachgenossen im Dissens: Der Themenkomplex »DtrN« ist, wie sich an jeder Stelle zeigen läßt, nicht entfernt eine einheitliche literarische Größe (vgl. jetzt auch Smend, Die Entstehung des Alten Testaments, 115.123); und die theologischen Unterschiede zu der Erstredaktion DtrH sind so fundamental, daß DtrN unmöglich binnen kurzer Zeit ohne einen nachhaltigen Wandel der äußeren Verhältnisse auf DtrH gefolgt sein kann (so etwa Dietrich, Prophetie und Geschichte, 143). Als solcher Wandel kommt in erster Linie der Beginn der persischen Epoche mit der Konstituierung der nachexilischen Gemeinde in Betracht. Vgl. dazu auch O. Kaiser, Einleitung in das Alte Testament, ³1975, 161 = ⁴1978, 159f.

¹² Vom Erstredaktor DtrH stammen in diesem Themenzusammenhang (nur!): I Reg 16 31bβy–32 22 53 II Reg 3 2a. 3 8 18. 27 10 28 21 2a. 3a. bβy. 20.

¹³ S. aber unten Anm. 28, 30, 43.

lung gelangt allerdings nicht weiter als bis zur Vergabe des Geldes an die Bauarbeiter. Es handelt sich offenkundig um das Bruchstück einer nicht für den hiesigen Zusammenhang geschriebenen Quelle. Wir nennen II Reg 22 3–7. 9 den joschijanischen »Instandsetzungsbericht«¹⁴. Er ist der in der Textfolge erste und, wie im folgenden zu zeigen ist, älteste Teil des großen Abschnitts 22 3–23 3, der seinerseits nach dem vorherrschenden Thema üblicherweise »Fundbericht« genannt wird, um ihn von dem in 23 4–20 folgenden »Reformbericht« zu unterscheiden¹⁵. Der Fund des Torabuches (v. 8), zu dem auch die Mitteilung an den König (v. 10), dessen entsetzte Reaktion (v. 11), ein Teil des Orakels der Prophetin Hulda (v. 13*. 16–18. 19*. 20*) und der Bundeschluß des Joschija (23 1–3) gehören, ist indessen, wie ebenfalls zu zeigen ist, erst der jüngste Themenbereich des Abschnitts. Als Zwischenstufe geht eine ältere Fassung der Befragung der Hulda voran (v. 12. 13a*. 14–15. 19a*. 20a*. b).

Zwischen dem Instandsetzungsbericht 22 3–7.9 und dem Reformbericht 23 4–20 besteht ein sachlicher Zusammenhang: Nachdem zunächst das Tempelgebäude wiederhergestellt ist, wird als zweite Maßnahme der Innenraum von fremden Kultobjekten gereinigt. Der Vergleich der beiden Befehle des Königs 22 3–4 und 23 4 führt die enge Beziehung vor Augen. Zugleich aber erweist er den zweiten Befehl als jüngere Fortschreibung: In 23 4 ist die Hierarchie ausgeweitet, wenn zu dem Hohenpriester Hilkija und den Schwellenhütern eine Anzahl von Zweitpriestern tritt¹⁶. Der in 22 3–4 sorgsam aufgeführte Instanzenweg König – Kanzler – Hoherpriester bleibt außer acht: In 23 4 befiehlt der König ohne Umschweife. Es ist nicht einmal gesagt, daß er sich aus der Burg in den Tempel begeben habe¹⁷.

¹⁴ Innerhalb des Instandsetzungsberichts lassen sich v. 4b. 5ba. 6. 7 als spätere Nachträge von mindestens zwei Händen erkennen. Das ursprüngliche Quellenfragment II Reg 22 3–4a. 5a. 6b. 9 könnte den »Tagebüchern der Könige von Juda« entnommen sein. Diese Möglichkeit ist jedoch nicht zu sichern. Es gibt auch Gründe, die dagegen und für eine nachexilische Datierung sprechen. Die nahe Parallele II Reg 12 5–17* kommt als Herkunftsort nicht in Betracht. Sie ist sekundär aus II Reg 22 geschöpft. Näheres zukünftig in meiner Untersuchung »Die Instandsetzung des Tempels unter Joasch ben Ahasja«.

¹⁵ Die nicht in jeder Hinsicht hilfreiche Unterscheidung geht zurück auf Th. Oestreicher, Das deuteronomische Grundgesetz, BFChTh 27, 4, 1923, 14f., und wird seither von den meisten übernommen.

¹⁶ Auf einer dritten Fortschreibungsstufe in 25 18 weiß man es, wie immer, noch genauer. Dort ist *ein* Zweitpriester namentlich genannt und die Zahl der Schwellenhüter mit *drei* angegeben. Aus den kollektierenden Türstehern von 22 3 sind via 23 4 in 25 18 höhere Chargen der Hierarchie geworden. So dann auch die Vorstellung in Jer 35 4. In II Reg 12 10 (← 22 3) werden die Schwellenhüter unversehens zu einer besonderen Priesterklasse. Das hindert indessen die Chronik nicht, sie den Torhütern (שַׁעֲרִיּוֹת) gleichzusetzen und mitsamt diesen zu Leviten zu degradieren (I Chr 9 17–26; II Chr 34 9).

¹⁷ Der Weg des Königs in den Tempel findet sich erst im jüngeren Kontext 23 2a. Dieser Halbers ist überdies innerhalb von 23 1–3 ein Nachtrag.

Schließlich wechselt die Terminologie: Statt *בית יהוה* »Haus Jahwes« steht unversehens *היכל יהוה* »Tempel Jahwes«¹⁸.

Der gegenüber 22³⁻⁴ sekundäre Charakter des einleitenden Befehls muß nicht besagen, daß der Reformbericht eine nachgetragene Fortsetzung des Instandsetzungsberichtes ist. Diese Möglichkeit läßt sich sogar direkt ausschließen. Der Befehl 23^{4a} reicht nämlich gerade nur bis zum Ende des Halbverses. Nach dem ersten Infinitiv fällt der Satzbau unvermittelt ins finite Verb, das von da an den Reformbericht durchgehend bestimmt. Subjekt ist der König. Daraus folgt zwingend, daß die Einleitung ein nachgetragener Vorspann ist, dem mindestens ein Teil des Reformberichts bereits vorgelegen hat. Wäre es anders, wäre der Befehl ursprünglicher Bestandteil und Ausgangspunkt des Folgenden, müßte der Reformbericht zur Hauptsache aus Infinitivsätzen bestehen, deren sinngemäßes Subjekt nicht Joschija, sondern die Priesterschaft wäre. Wir stellen damit fest, daß der Befehl 23^{4a} ein nachträgliches Bindeglied ist, das dazu dient, Instandsetzungsbericht und Reformbericht zu verknüpfen. Daraus folgt weiter: Instandsetzungsbericht und Reformbericht sind ursprünglich unabhängige literarische Einheiten gewesen, nach deren Herkunft je selbständig gefragt werden muß.

III.

Der *Reformbericht* 23⁴⁻²⁰ bietet sich dar als eine Liste von Greueln, die aus Einzelheiten über die Frömmigkeit der Könige von Israel und Juda in den Königsbüchern, aus prägnanten Scheltreden der prophetischen Literatur, namentlich des Jeremiabuches, aus den Abgöttereverboten der gesetzlichen Literatur, namentlich des Deuteronomiums, und in einigen unerfindlichen Einzelheiten aus weitergehender Kenntnis abzuwehrender nichtisraelitischer Kulte nach und nach, wahrscheinlich über einen langen Zeitraum, zusammengestellt worden ist, um Joschija, den nach David frömmsten aller Könige, dies alles beseitigt haben zu lassen¹⁹. Der literarische Zustand des Stückes ist von einer beispiellosen Verkommenheit. Dubletten und sprachliche Härten finden sich in Menge. Es ist ausgeschlos-

¹⁸ H. Hollenstein, Literarkritische Erwägungen zum Bericht über die Reformmaßnahmen Josias 2 Kön. XXIII 4ff., VT 27 (1977), 321–336, dort 327f., hält nach einer Diskussion der Belege im deuteronomistischen Geschichtswerk für »wahrscheinlich, daß es sich – wo immer *hêkal* auftritt – um eine Aufnahme einer vorliegenden, historischen Vorlage bzw. Quelle in den dtr. Bericht handelt.« Es versteht sich von selbst, daß diese Art Sprachbeweis nicht zwingend ist.

¹⁹ Der umgekehrte Fall ist selbstverständlich ebenso möglich: daß in der Fortschreibungsgeschichte von II Reg 23 Greuel hinzukamen, die von hier aus in die Frömmigkeitsnotizen der Königsbücher, die gesetzliche und die prophetische Literatur übernommen worden sind.

sen, daß es sich bei dieser Cloaca maxima des Alten Testaments um eine vorgegebene Quelle handelt. Quellenhaft kann allenfalls ein Grundstock sein, der im Laufe der Zeit vielschichtig überwuchert worden ist. Die Annahme einer langfristigen und vielschichtigen Ergänzungsgeschichte – die radikale Ergänzungshypothese – ist angesichts des Zustandes von II Reg 23 4–20 von vornherein die einzig sinnvolle Lösung. Nur viele Hände, an den jeweils vorhandenen Textbestand gebunden und durch vielerlei Beweggründe geleitet, machen die Unordnung begreiflich. Weder ist ihr mit der Annahme irgendwelcher dennoch vorhandenen, verborgenen (chronologischen, geographischen, religionspolitischen) Ordnungsprinzipien beizukommen²⁰, noch mit einer ordnenden Umstellung (die die Unordnung zwar beseitigt, aber ihre Entstehung nicht erklärt)²¹, noch mit einer redaktionsgeschichtlich schematisierten, vereinfachten Ergänzungshypothese²² – von einer Quellenscheidung zu schweigen²³.

²⁰ Vgl. z. B. Oestreicher, Das deuteronomische Grundgesetz, 35: »Der Text wird schon in Ordnung sein. Es ist nur nötig, mit den richtigen Vorstellungen an ihn heranzutreten und die bisherigen falschen fahren zu lassen.«

²¹ Vgl. z. B. A. Jepsen, Die Reform des Josia, in: Festschrift F. Baumgärtel, ErF A 10, 1959, 97–108, dort 98: »Wenn man . . . die Wahl zwischen der Annahme einer Überarbeitung oder der einer Umstellung hat, sollte man grundsätzlich zuerst den Versuch machen, durch Umstellung zu einem besseren Verständnis zu kommen. . . . Gewiß kann man jede Umstellung für willkürlich erklären; aber ist sie wirklich willkürlicher als die Annahme einer Ergänzung oder gar verschiedener Quellen?« Über die Quellenscheidung ist kein Wort zu verlieren – aber willkürlicher als die Ergänzungshypothese ist die Umstellungshypothese in jedem Fall.

²² Vertreten von G. Hölscher, Das Buch der Könige, seine Quellen und seine Redaktion, in: Eucharisterion für H. Gunkel, FRLANT 36 I, 1923, 158–213, dort 198 f. und 206–210, neuerdings von Hollenstein, VT 27 (1977), 321–336, und E. Würthwein, Die Josianische Reform und das Deuteronomium, ZThK 73 (1976), 395–423, dort 412–421. Hollenstein und Würthwein zerlegen den Reformbericht in drei Schichten: eine vordeuteronomistische Quelle, die redaktionellen Zusätze des Deuteronomisten (Dtr = DtrG = DtrH) und eine nachdeuteronomistische Bearbeitung. Der tatsächliche Befund ist jedoch weit komplizierter. Die vordeuteronomistische Quelle ist ein Postulat, das von Würthwein, 417, überhaupt nicht, von Hollenstein, 327–329. 334 f., unzureichend unter Beweis gestellt wird. Dem Deuteronomisten wird, wie meist, zuviel zugemutet und ihm ein Interesse am Ersten Gebot unterstellt, das er nicht besessen hat. Die These eines nachdeuteronomistischen Redaktors geht von der Voraussetzung aus, daß die sieben Perfekta copulativa in 23 4–16 einen einheitlichen literarischen Ursprung haben. Auch dies ist ein unbewiesenes Postulat, wie bei Hollenstein, 322. 325 f., vollständig zutage liegt. Der Einfluß des Aramäischen auf das hebräische Tempussystem, auf den diese Syntax zurückgeht, »ist durchaus nicht die Stileigentümlichkeit eines Redaktors« (K. Budde, Das Deuteronomium und die Reform König Josias, ZAW 44 (1926), 177–224, dort 194) und läßt sich auch innerhalb eines einzelnen Textes nicht von vornherein ein und derselben Hand zuweisen. Diese Erscheinung zeigt sich in jener Phase der nachexilischen Epoche, als das Hebräische noch nicht zum von der Umgangssprache abgehobenen »Kirchenlatein« geworden war, an vielen

Wo also, so müssen wir fragen, liegt die Keimzelle der Wucherungen? Ein bewährter Ausgangspunkt zur Beantwortung dieser Frage ist der Textanteil des deuteronomistischen Erstredaktors DtrH. Er ist in den meisten Fällen sicher erkennbar, und an ihm lassen sich vorredaktionelle Quellen und nachredaktionelle Zusätze unterscheiden²⁴. Auch in II Reg 23 muß man nicht lange suchen: Der Textanteil des DtrH ist anerkanntermaßen die *Höhennotiz* v. 8 a²⁵. Sie stimmt einerseits mit dem durchgehenden Interesse des Grundredaktors an der Kultzentralisation überein und fügt sich andererseits genau in seine Geschichtspragmatik: Nachdem Hiskija bereits einmal die Höhen entfernt (II Reg 18 4aa¹), Manasse sie aber wieder errichtet (21 3a) und Amon ihm gleichgetan hatte (21 20), zieht endlich Joschija die gesamte Priesterschaft Judas nach Jerusalem zusammen und macht die

Stellen, vorzugsweise am Einsatz literarischer Zusätze. Der Versuch von R. Meyer, Auffallender Erzählungsstil in einem angeblichen Auszug aus der »Chronik der Könige von Juda«, in: Festschrift F. Baumgärtel, *ErF A* 10, 1959, 114–123, das Perfektum copulativum als eine gleichsam normale Ausnahme innerhalb des Hebräischen zu verstehen, scheidet daran, daß keiner der aufgeführten alttestamentlichen Belege sich als vorexilisch erweist. Zuletzt hat H. Spieckermann, *Juda unter Assur in der Sargonidenzeit*, *FRLANT* 129, 1982, eine eingehende Analyse von II Reg 22–23 vorgelegt. Er behält Würthweins Drei-Schichten-Modell im wesentlichen bei, vergrößert jedoch den Anteil der Quelle zu Lasten des Deuteronomisten und der nachdeuteronomistischen Bearbeitung (»PD«). Dabei sind weniger literarkritische als religionsgeschichtliche Gesichtspunkte leitend gewesen. Doch wiegen die in der Tat frappierenden Übereinstimmungen mit der religiösen Terminologie der Assyrer die literarische Beschaffenheit des Reformberichts nicht auf.

- ²³ E. Sellin, *Geschichte des israelitisch-jüdischen Volkes I*, 1924, 290f., unterscheidet in v. 4. 6–7. 8b. 11–12 und v. 5. 8a. 9–10. 13–15. 19–21 jeweils ursprünglich getrennte Berichte, die durch den deuteronomistischen Redaktor im Reißverschlussverfahren kompiliert worden seien. Für Kap. 22 hat F. Horst, *Die Kulturreform des Königs Josia* (II. Reg. 22–23), *ZDMG* 77 (1923), 220–238, dort 231–235 Anm., eine Quellenscheidung vorgenommen, bei der er in der Manier, die von den Auswüchsen der Urkundenhypothese her sattsam bekannt ist, seiner eigenen Vorausannahme nachläuft: Es gibt A und B, folglich ist $\neq A = B$ und $\neq B = A$. Zu den Grundlagen solcher entgleisten Literarkritik s. die treffenden Äußerungen von H. Greßmann, *Josia und das Deuteronomium*, *ZAW* 42 (1924), 313–337, dort 316–318. Greßmanns Schelte gegen Horst ist indessen aufs Ganze gesehen ungerecht und zeigt, daß der große Meister mit den Detailproblemen nicht vertraut war.
- ²⁴ Dieses Verfahren findet sich auch bei Hölscher, *Eucharisterion I*, 198: »Auch hier sind die jüngeren Auffüllungen außerordentlich stark. Es ist auch hier die erste Aufgabe, den Text, wie ihn Rd schrieb, von diesen nachredaktionellen Fremdkörpern zu reinigen und den Text des Rd möglichst sauber herzustellen.«
- ²⁵ In der Regel wird die Degradierung der »Höhenpriester« v. 9 hinzugenommen; denn beide Verse gehören über v. 8b hinweg eng zusammen. »Gerade das 7N zu Anfang von v. 9 verlangt gebieterisch den unmittelbaren Anschluß an 8a« (Budde, *ZAW* 44 (1926), 194). Gerade das 7N zeigt aber auch, daß dieser Anschluß nicht glatt, sondern ausdrücklich hergestellt, d. h. sekundär ist. »V. 9 ist offenbar Nachtrag zu V. 8a« (Würthwein, *ZThK* 73 (1976), 413). Damit löst sich auch der Widerspruch zu Dtn 18 6–8.

Höhen kultisch unrein, um so dem dezentralen Kult für immer ein Ende zu setzen²⁶.

Nehmen wir also die Höhennotiz v. 8a als den Textanteil des DtrH zum Ausgangspunkt, zeigt sich alsbald, daß der Reformbericht eine Quelle gar nicht enthält, sondern ganz und gar aus den *Fortschreibungen dieser redaktionellen Notiz* besteht²⁷. Dafür einige Beispiele in der vermutlichen literargeschichtlichen Reihenfolge: v. 13: Joschija verunreinigt nicht nur die Höhen allgemein, sondern im einzelnen auch die Höhen, die Salomo errichtet hatte (Zitat von I Reg 11 5. 7, später erweitert²⁸)²⁹; v. 12a.15a: Joschija beendet nicht allein die Sünde Salomos, sondern auch die Sünden

²⁶ Die Verunreinigung der Höhen ist weitergehend als ihre Beseitigung. »Die Heiligkeit des Ortes blieb über die Zerstörung hinaus erhalten. Das ist nach antiker Anschauung ganz selbstverständlich« (E. Janssen, *Juda in der Exilszeit*, FRLANT 69, 1956, 102). Dagegen schließt eine Verunreinigung die weitere kultische Nutzung aus. Durch sie »sollte der Jahwe-Kult auf diesen Höhen für immer unmöglich gemacht werden« (Jepsen, *Baumgärtel-Festschrift*, 103). Anders Oestreicher, *Das deuteronomische Grundgesetz*, 48 f., gegen ihn schlagend Budde, *ZAW* 44 (1926), 197.

²⁷ Hölscher kommt bei demselben Ausgangspunkt zu einem anderen Ergebnis. Für ihn sind »die Verse 23, 8a und 23, 9 in einen älteren Textzusammenhang von zweiter Hand eingefügt worden« (Eucharisterion I, 209), der sich damit als vordeuteronomistische Quelle herausstellt. Doch das leitende Interesse, das zu diesem Ergebnis führt, ist offenkundig: Hölscher will in II Reg 22–23 den Bezug auf das Deuteronomium tilgen. Daß ihm dies zumindest in 23 8a. 9 nicht gelungen ist, haben Greßmann, *ZAW* 42 (1924), 317 Anm., und Budde, *ZAW* 44 (1926), 192–196, gezeigt. Es ist richtig, »daß diese inhaltlich zusammengehörigen Verse auseinander gerissen sind«, doch folgt daraus nicht, daß sie »unorganisch eingesprengte Stücke« sind (Hölscher, ebd.). Insbesondere unter Voraussetzung der redaktionellen Herkunft von v. 8a und 9 ist nicht v. 8a Einschub zwischen v. 7 und 8b, sondern v. 8b zwischen v. 8a und 9. »Denn kein Schriftsteller von gesunden Sinnen würde, was er zu geben hatte, so mutwillig durch Einzwängen eines Fremdkörpers entstellt und verundeutlicht haben. Gerade des 7^{er} zu Anfang von v. 9 verlangt gebieterisch den unmittelbaren Anschluß an 8a« (Budde, 194; vgl. bereits B. Stade, Anmerkungen zu 2 Kö. 10–14, *ZAW* 5 (1885), 275–297, dort 292). Ist aber der redaktionelle v. 8a älter als seine Umgebung, so entschwindet der einzige feste Punkt, auf den man die Annahme einer vordeuteronomistischen Quelle hätte gründen können.

²⁸ I. Benzinger, *Die Bücher der Könige*, KHC 9, 1899, 193: »13 ist auf Grundlage von I Reg 11, 7 gearbeitet und jedenfalls nicht Bestandteil der ursprünglichen Erzählung.« Für die zeitliche Einordnung ist ausschlaggebend, daß der zitierte Vers nicht mehr in das System des DtrH gehört; denn innerhalb des Frömmigkeitsurteils über Salomo I Reg 11 4–10 stammen nur v. 4b. 6a (einschließlich der Begründung v. 3) vom Grundredaktor. Alles übrige ist nachgetragen, um Salomo das Erste Gebot übertreten haben zu lassen. Der literarkritische Beweis ergibt sich negativ aus den Dubletten, positiv aus den anderen Frömmigkeitsurteilen des DtrH (vgl. bes. I Reg 15 3).

²⁹ »23, 14 gehört zu 23, 13« (Hölscher, Eucharisterion I, 199). Und zwar auf späterer Stufe: »Die Zusammenfassung in V. 14 erweist sich durch ihre Wiederholung von 18, 4a als spät« (Würthwein, *ZThK* 73 (1976), 416).

Manasses und Jerobeams (Zitat von II Reg 21 5³⁰ bzw. Anlehnung an I Reg 12, später erweitert³¹); v. 9: Die judäischen Priester, die in Jerusalem zusammengezogen werden – sie werden jetzt (erst!) »Höhenpriester« genannt³² –, sind der dortigen Priesterschaft nicht gleichberechtigt³³; v. 5a: Mehr noch, die nichtjerusalemischen Priester, die die Könige von Juda zum Räuchern auf den Höhen bestellt hatten³⁴, werden ausgerottet³⁵; v. 5b: Nämlich bestellt zum Räuchern für den Baal, die Sonne usw. gemäß der (veränderten) Liste aus v. 4a; v. 8b: Joschija verunreinigt die Höhen nicht allein von Geba bis Beerscheba, sondern zerstört sie in letzter Vollständigkeit bis in die Tore der heiligen Stadt hinein³⁶; v. 10: Joschija verunreinigt neben den Höhen auch das Tofet im Hinnomtal (kombiniertes Zitat von Lev 18 21 und Jer 7 31³⁷); v. 11a: Joschija beseitigt nicht nur die Priester, sondern auch die zugehörigen Kultobjekte, hier diejenigen der Sonne – nachdem in v. 4.6 über die Geräte des Baal, der Aschera usw.

³⁰ II Reg 21 5 steht seinerseits auf der vierten Fortschreibungsstufe nach DtrH. Die Schichtung in 21 1–9: DtrH: v. 1–2a. 3a. bßy; erste Fortschreibung: v. 3ba (Zitat von I Reg 16 32–33, das mit v. 33 bereits eine erste Fortschreibung nach DtrH enthält [s. Ch. Levin, Der Sturz der Königin Atalja, SBS 105, 1982, 63 Anm.], also auf der zweiten Stufe nach DtrH steht); dritte Stufe: v. 2b. 4. 6 (Zitat von Dtn 18 9–10); vierte Stufe: v. 5. 7–9. »Stufe« ist nicht gleichzusetzen mit redaktioneller Schicht, sondern meint die am Einzeltext beobachtete Staffellung der Fortschreibungen.

³¹ »V. 15 erweist sich wie auch sonstige durch *w'gām* eingeleitete Stellen (. . .) als Nachtrag« (Würthwein, ZThK 73 (1976), 419).

³² »In V. 8a werden die Priester, die auf dem Lande an den Kultstätten ihren Dienst tun, völlig wertneutral und sachlich als *koh'nim* bezeichnet. In V. 9 tritt an dessen Stelle das abwertende *koh'nē hābbamōt*« (Hollenstein, VT 27 (1977), 333).

³³ S. o. Anm. 25.

³⁴ Lies ליקטר statt ליקטר, das keinerlei Sinn gibt.

³⁵ »Ohne Zweifel sind die כמרים . . . genau dieselben Leute wie die כהנים der Höhen aus allen Städten Judas, von denen 8a9 reden; nur daß ihr Tun . . . in v. 5 nach schrofferer, späterer Anschauung einfach zum Götzendienst gestempelt wird« (Budde, ZAW 44 (1926), 195).

³⁶ Wie die Höhen für den Grundredaktor DtrH der Inbegriff des nicht zentralisierten Kultes sind, so hat sich in den Ergänzungen des Reformberichts die Vorstellung gehalten, daß es innerhalb Jerusalems Höhen nicht gegeben habe. Die fremden Kultobjekte sind in der Stadt ausschließlich im Tempel konzentriert. Die Entfernung der Höhen aus den Toren Jerusalems – als theologisches Kalkül, nicht als konkrete Vorstellung – ist darum das non plus ultra der Säuberung Judas. Die übliche Konjekture, an Stelle von הַשְּׁעָרִים »die Tore« הַשְּׁעָרִים »die Ziegenböcke = bocksgestaltige Dämonen« zu vokalisieren, ist unnötig, daher verboten, zumal die masoretische Lesung auch durch die übrige Textüberlieferung gestützt wird. Mag gelegentlich für שְׂעִיר »Ziegenbock« die Bedeutung »Dämon, Bocksgestalt« durch den Kontext erwiesen sein – hier ist sie es nicht. Die genaue Ortsangabe ist, wie ebenso in v. 11aßy. 12aa. 13aa, späte historisierende Zutat.

³⁷ S. O. Kaiser, Den Erstgeborenen deiner Söhne sollst du mir geben, in: Denkender Glaube. Festschrift C. H. Ratschow, 1976, 24–48, dort 34 mit Anm. 33.

bereits genug zu lesen steht (jüngere Version zu v. 5³⁸); v. 11b: Nicht nur die Rosse, sondern auch die Wagen des Sonnengottes werden vernichtet.

Die unvollständige Aufzählung sollte nicht den literarkritischen Detailbeweis ersetzen, sondern einen Gesamteindruck vermitteln: Wohin man in II Reg 23 8b–15 greift, eine vordeuteronomistische Quelle findet sich nicht. Dasselbe beobachten wir an dem Text, der innerhalb des Joschija-Rahmens der Königsbücher noch folgt. Die Exkursion Joschijas ins ehemalige Nordreich v. 16–20, in sich uneinheitlich, hängt, wie man sich leicht überzeugt, allein an dem Relativsatz **אֲשֶׁר בְּבֵית אֵל** in v. 15, der keine Reisebeschreibung ist, sondern Verweis auf I Reg 12³⁹. Die Passafeier v. 21–23 wurde von E. Würthwein mit gewichtigen Gründen als Nachtrag erwiesen⁴⁰. Den geschichtstheologischen Rekurs auf das Gesetz v. 24.26–27 hat W. Dietrich ebenso wohlbegründet einer fortgeschrittenen deuteronomistischen Bearbeitungsstufe zugeteilt⁴¹. Dazu ist auch der auf die Tora des Mose verweisende Relativsatz in v. 25a* zu rechnen. So bleibt auf der Ebene des ursprünglichen Geschichtswerks nur, die Höhennotiz v. 8a mit der Unvergleichlichkeitsformel des DtrH v. 25a (bis **מִלֶּךְ**).b und diese mit dem üblichen redaktionellen Quellenverweis v. 28 unmittelbar zu verbinden. Alles übrige ist jünger, und quellenhaft ist nichts.

Ein ähnliches Ergebnis stellt sich ein, wenn wir uns, von v. 8a in entgegengesetzter Richtung ausgehend, dem Anfang des Reformberichts zuwenden. Wir haben zu Anfang gesehen, daß der einleitende Befehl v. 4a eine nachträglich vorangestellte Verbindung zu 22 3–7.9 ist. V. 4ba gehört möglicherweise von vornherein mit v. 4a zusammen. Beide Teile von v. 4b können wegen des Rückbezugs unabhängig von v. 4a nicht existiert haben⁴². Wie schon erwähnt, sind v. 5a Fortschreibung von v. 8a.9 und

³⁸ Ich halte für möglich, daß dem Ergänzer der Rosse des Sonnengottes eine konkrete Kultpraxis vor Augen stand – nur daß es nicht die des 7. Jh.s gewesen ist. Israel war in der persischen Zeit den Einflüssen der Umgebung nicht weniger ausgesetzt als in früheren Epochen. Auch sollte man die religionsgeschichtliche Kontinuität im Alten Orient nicht gering einschätzen. Irgendein datierbarer außerisraelitischer Parallelbeleg schließt nicht von vornherein aus, daß das Auftauchen der entsprechenden Erscheinung im Alten Testament um Jahrhunderte später anzusetzen ist.

³⁹ „Über den Wert von II 23, 16–20, dem Abschluß der Prophetenlegende von I. Kön. 13, sollte man heute kein Wort mehr verlieren müssen“ (W. Baumgartner, *Der Kampf um das Deuteronomium*, ThR NF 1 (1929), 7–25, dort 11). »Auf dem bereits niedergerissenen Altar (V. 15) können die Gebeine aus den Gräbern nicht mehr verbrannt werden« (Benzinger, KHC, 194). Deshalb das zeitliche Verhältnis von v. 15 und 16 umzukehren (so Würthwein, ZThK 73 (1976), 419f.), besteht kein Anlaß.

⁴⁰ ZThK 73 (1976), 407–409.

⁴¹ Prophetie und Geschichte, 82 Anm. 62 (zu v. 24) und 29f. (zu v. 26f.): »DtrN«. Zur Beurteilung von »DtrN« s. o. Anm. 11.

⁴² Der Zusatzcharakter von v. 4b. 5 ist lange erkannt, vgl. Würthwein, ZThK 73 (1976), 413f., unter Verweis auf de Vaux, Gray, Benzinger, Montgomery u. a.

v. 5b Fortschreibung von v. 4a.5a. V. 6 ist wiederum Fortschreibung von v. 4 (»Nicht nur die Geräte, sondern auch die Aschere selbst«). V. 7 ist Fortschreibung von v. 6 unter Aufnahme von I Reg 15 12–13 a⁴³ (»Nicht nur die Aschere, sondern auch die Häuser der Kedeschen«⁴⁴). Im Ergebnis bedeutet dieses Gefälle literarischer Abhängigkeiten: Der der Höhennotiz vorangehende Teil des Reformberichts ist entweder wiederum Fortschreibung von v. 8a (so v. 5), oder er hängt sekundär an dem Verbindungsvers 4a (so v. 4b.6.7). Der Verbindungsvers aber ist, wie wir gesehen haben, jünger als der Reformbericht selbst. Das heißt jetzt, er ist jünger als die Höhennotiz, die sich damit als die Keimzelle des Reformberichts herausgeschält hat⁴⁵.

Wir stellen fest: Die Grundlage des joschijanischen Reformberichts II Reg 23 4–20 ist die redaktionelle Höhennotiz v. 8a (DtrH), die Menge seines Textes beruht auf späteren Fortschreibungen dieses einzigen Verses. Aus der üblichen Form der deuteronomistischen Höhennotiz hat sich die Anhäufung von Aussagesätzen entwickelt, denen jede Verumständung fehlt, mit dem König als Subjekt. Aus den ständigen Hinzufügungen erklärt sich die Gattung der Liste. Der Verbindungsvers 4a ist vorangestellt worden, um dem Reformbericht, oder richtiger jetzt: der erweiterten Höhennotiz das Fragment des Instandsetzungsberichts vorzuschalten. Diese Klammer nimmt auf den Sünden katalog des Manasse II Reg 21 3 Bezug, und zwar auf eine Gestalt dieses Katalogs, die bereits nachträgliche Ergänzungen enthält. Sie ist damit nachweislich jünger als DtrH⁴⁶. Berück-

⁴³ I Reg 15 13b ist Nachtrag, erkennbar an der störenden Wiederholung des Subjekts »Asa«. Die unmögliche Wendung »verbrennen im Bache Kidron« stammt im Rückbezug aus II Reg 23 6. Nur hier im Kontext ist sie erklärlich.

⁴⁴ In I Reg 15 sind die Kedeschen in der Nähe der Aschera genannt, gehören daraufhin für den Ergänzer von II Reg 23 7 mit ihr zusammen. Dabei können im Anschluß an I Reg 15 12; 22 47 für Joschijas Reform nur mehr die Unterkünfte übrig geblieben sein. »Der Verfasser dieses Zusatzes scheint auch nicht mehr recht gewußt zu haben, wozu die Kedeschen da waren, wenn er sie zu Weberinnen macht« (Benzinger, KHC, 192). Die Literargeschichte der Kedeschen verläuft: Dtn 23 18 → I Reg 14 24 → 15 12 → 22 47 → II Reg 23 7.

⁴⁵ Die »Quelle«, die Würthwein, der trotz seines redaktionsgeschichtlichen Schemas den Text grundsätzlich richtig beurteilt, am Ende übrig behält, ist dürftig genug: »Die Entfernung der Geräte für das Himmelsheer aus dem *hekal* (. . .) in V. 4a* und die der Sonnenrosse, Sonnenwagen und Altäre auf den Dächern in V. 11. 12aα*« (ZThK 73 (1976), 417). Die Quellenhaftigkeit von v. 4a ist klar zu widerlegen (s. sogleich). Für v. 11–12 aber sehe ich nicht, wie man den positiven Beweis führen soll. Allein der inhaltliche Gesichtspunkt, daß hier möglicherweise assyrische Einflüsse auf den jüdischen Kult des 7. Jh.s zu erkennen sind, reicht jedenfalls nicht aus.

⁴⁶ »23, 4aβb hat II 21, 3 (Baal, Aschera und Himmelsheer) im Auge, mißdeutet aber die Aschera als Göttin« (Hölscher, Eucharisterion I, 198f.) und steht demnach auf späterer Stufe. »Nur selten und erst in sehr später Zeit wird Aschera mit Astoreth verwechselt« (J. Wellhausen, Die Composition des Hexateuchs, 1963, 279 Anm.). Die Trias »Baal,

sichtigen wir die Funktion des Verbindungsverses, den Instandsetzungsbericht mit der (erweiterten) Höhennotiz des DtrH nachträglich zu verbinden, folgt daraus, daß der Instandsetzungsbericht ehemals mit der Redaktion DtrH nicht verbunden war: Das Fragment 22 3–7.9 war in der Urfassung des Geschichtswerks nicht enthalten. Daraus folgt weiter, daß 23 8a ursprünglich an 22 2 unmittelbar angeschlossen hat und auch in II Reg 22–23, wie sonst ausnahmslos, die Höhennotiz als Teil des Frömmigkeitsurteils zu lesen ist⁴⁷. Der Begründungszusammenhang von Kultzentralisation und Frömmigkeit gilt auch und gerade für Joschija. Er erklärt zugleich die unselbständige Form von 23 8a. Da ferner, wie wir gesehen haben, auch die Unvergleichlichkeitsformel 23 25* mit der Höhennotiz unmittelbar zusammengestanden hat, erweist diese sich entgegen dem heutigen Text nicht als ein abschließendes zweites, sondern als der Abschluß des ersten und einzigen Frömmigkeitsurteils, das somit ursprünglich den einzigen Inhalt des Joschija-Rahmens gebildet hat:

»Acht Jahre alt war Joschija, als er König wurde, und er regierte einunddreißig Jahre in Jerusalem. Der Name seiner Mutter lautete Jedida, Tochter Adajas aus Bozkat. Und er tat das Richtige in den Augen Jahwes und wandelte ganz auf dem Wege seines Vaters David und wich weder nach rechts noch nach links davon ab. Und er ließ die Priester aus den Städten Judas (sc. nach Jerusalem) kommen und verunreinigte die Höhen, auf denen die Priester geräuchert hatten, von Geba bis Beerscheba. Und wie er ist vor ihm kein König gewesen, und nach ihm stand keiner mehr auf wie er. Was mehr von Joschija zu sagen ist und alles, was er getan hat, ist aufgezeichnet in den Tagebüchern der Könige von Juda. Zu seiner Zeit zog der Pharao Necho, der König von Ägypten, herauf zum König von Assur an den Euftrat. Und der König Joschija ging ihm entgegen, und Necho tötete ihn in Megiddo, sobald er ihn sah. Und Joschijas Knechte schafften ihn zu Wagen tot aus Megiddo fort und brachten ihn nach Jerusalem und begruben ihn in seinem Grabe. Und das Volk des Landes nahm Joahas, den Sohn Joschijas, und sie salbten ihn und machten ihn zum König an seines Vaters Statt« (22 1–2; 23 8a.25 a [bis מלך]. b.28–30).

Man wird sich an den Gedanken gewöhnen müssen, daß für den deuteronomistischen Erstredaktor DtrH, der nur ein halbes Jahrhundert nach dem Tod des Joschija geschrieben hat, über diesen König tatsächlich mehr nicht zu sagen war. Diese Feststellung wiegt um so schwerer, als Joschija für die Geschichtsauffassung des DtrH der wichtigste Regent seit dem Dynastiegründer David und offenbar der Inbegriff der exilischen Restaurationshoffnung gewesen ist. Wenn hier mehr mitzuteilen gewesen wäre, wäre es mitgeteilt worden. Die historische Rekonstruktion der Joschijazeit wird sich daher, von den schriftlichen Zeugnissen außerhalb des Alten

Aschera, Himmelsheer« in 21 3 ist ihrerseits erst durch den nachträglichen Einschub des Zitats von I Reg 16 32–33 in v. 3ba zustande gekommen (s. o. Anm. 30). Sie steht auf der zweiten Stufe nach DtrH, 23 4a folglich auf der dritten.

⁴⁷ I Reg 15 11–14 und II Reg 21 2–3 sind nur scheinbare Ausnahmen, da I Reg 15 12–13 (s. o. Anm. 43. 44) und II Reg 21 2b (s. o. Anm. 30) leicht als Einschübe zu erkennen sind.

Testaments und den archäologischen Funden abgesehen, auf den rekonstruierten Textbestand als Quelle beschränken müssen, zu dem die von Joschija zeugenden Prophetenworte Jer 22 10.13–15 und das Urdeuteronomium, möglicherweise auch der Kern des Buches Nahum hinzuzunehmen sind⁴⁸. Wer auf das übrige alttestamentliche Material nicht glaubt verzichten zu können, schreibt nicht Geschichte, sondern tradiert Legende.

IV.

Die Beweiskette hat eine Lücke. Der ehemals unmittelbare Zusammenhang von Instandsetzungsbericht 22 3–7.9 und Reformbericht 23 4–20, der wegen der Sekundarität der Verknüpfung in 23 4a zur Ausscheidung des Instandsetzungsberichts und damit zur unmittelbaren Verbindung von Frömmigkeitsurteil 22 2 und Höhennotiz 23 8a berechtigt, wurde bisher nur positiv aufgezeigt, nicht negativ durch den literarkritischen Ausschluß des Zwischentextes erwiesen. Das ist nachzuholen. Wir haben zu zeigen, daß das Huldaorakel und der Fund des Torabuches nachträglich eingeschoben worden sind.

Zunächst zum *Huldaorakel*. Der betreffende Ergänzter hat für seinen Einschub die Technik der Ringkomposition gewählt⁴⁹ und sie so muster-gültig verwendet, daß die Analyse leicht und eindeutig ist: Er beginnt mit der Aufnahme des ursprünglich folgenden Textes, bringt dann sein Eigenes und schließt mit der Wiederaufnahme des ursprünglich vorangehenden Textes⁵⁰. Auf unseren Zusammenhang angewandt: Er beginnt mit der Aufnahme des Reformberichts 23 4, nämlich in 22 12, und schließt mit der Wiederaufnahme des Instandsetzungsberichts 22 9aß, nämlich in 22 20b. Sein Eigenes muß also in 22 12–20 gesucht werden. Die wörtlichen Übereinstimmungen von Aufnahme und Wiederaufnahme sind eindeutig und haben völlige Beweiskraft. Daß der Rechenschaftsbericht an den König 22 9 bei der Wiederholung in v. 20b stark verkürzt worden ist, versteht sich als Redundanzvermeidung, die bei Wiederaufnahmen oft zu beobachten

⁴⁸ Die Datierung des Propheten Habakuk in die Joschijazeit ist unwahrscheinlich. Jeremia und Zefanja sind sicher nicht unter Joschija aufgetreten (s. Ch. Levin, Noch einmal: Die Anfänge des Propheten Jeremia, VT 31 (1981), 428–440). Der Versuch, den Ortslisten Jos 15 21–62; 18 21–28; 19 41–46 »Judas Gaue unter Josia« zu entnehmen (A. Alt, Kl. Schr. II, 1953, 276–288), ist nicht gelungen, da diese Texte mit den ähnlichen Listen in Jos 19 1–39 in viel zu enger Beziehung stehen, als daß sie sich als eigenständige »Urkunde« isolieren ließen. Die archaisierende Stilisierung dieser Ortslisten deutet auf nachexilische Entstehung. Über den historischen Wert des »Instandsetzungsberichts« II Reg 22 3–7.9* (s. o. Anm. 14) wird man sich streiten können.

⁴⁹ Dazu W. Richter, Exegese als Literaturwissenschaft, 1971, 70f. 168.

⁵⁰ Dazu C. Kuhl, Die »Wiederaufnahme« – ein literarkritisches Prinzip? ZAW 64 (1952), 1–11.

ist. Der Einsatz von 22 12 stimmt genau mit 23 4 überein, nur daß statt חלקיה die Kurzform חלקיה verwendet und der הכהן הגדול zu הכהן degradiert ist, da man sich den *Hohenpriester* nicht mehr als Befehlsempfänger des Königs vorstellen konnte⁵¹. Direkte Abhängigkeit wie Sekundarität sind daran mit Sicherheit abzulesen. Mit diesem literarischen Beziehungsgeflecht ist zweierlei gesichert: Der Zusammenhang zwischen 22 9 und 23 4 hat ursprünglich tatsächlich bestanden; und das Huldaorakel 22 12–20* ist zwischen diesen Versen der älteste Einschub, während der verbleibende Text 22 10–11 und 23 1–3 und mit ihm das Motiv des Fundes des Torabuches jüngere Ergänzungen sind.

Das Problem des Huldaorakels ist bekanntlich, daß es in Wahrheit aus zwei Orakeln besteht. Der doppelte Auftrag, dem Manne bzw. dem König, der Hilkija und die anderen gesandt hat, das Folgende mitzuteilen (v. 15 b. 18 a), zerteilt die Rede der Hulda in zwei Hälften, die sich auch der Sache nach unterscheiden. Das erste Orakel v. 15–17, bestehend aus Einleitung v. 15, Gerichtsankündigung v. 16 und Begründung v. 17, richtet sich gegen Jerusalem und seine Bewohner. Das zweite, das sich aus Einleitung v. 18, Begründung v. 19 und Verheißung v. 20 zusammensetzt, gilt dem König. Vor die Wahl gestellt, ist eindeutig, wo die Priorität liegt: im zweiten Orakel. Denn nicht nur, daß Joschija in erster Linie um der eigenen Person willen Jahwe befragen läßt (v. 13) – die Prophetin trägt dem auch Rechnung, indem sie beide Orakel durch die Überbringer an den König persönlich richtet. Und das ist nur für das zweite Orakel ganz sachgemäß. So legt sich für das erste ein nachträglicher Einschub nahe. Die literarkritische Schwierigkeit besteht jedoch darin, daß der Einsatz des zweiten Orakels

⁵¹ Statt der Tempelhierarchie ist in 22 12 der Kanzler Schafan beteiligt, der in 22 3–7.9 der entscheidende Mann des Königs ist. Schafan wiederum ist für den Ergänzter der Anlaß, Ahikam ben Schafan, den Vater Gedaljas, aus Jer 40–41 hinzuzuziehen. Offenbar hat er sie für Vater und Sohn gehalten. Dieser Ahikam begegnet ein einziges Mal nicht lediglich als Vatersname Gedaljas: Ahikam ben Schafan ist der Beschützer Jeremias in Jer 26 24. Er gehört dort, nach v. 21 zu schließen, zu allen Kriegshelden und allen Fürsten König Jojakims. Neben ihm wird Elnatan ben Achbor, der Verfolger des Propheten Urijah, namentlich genannt (v. 22) – womit sich erklärt, weshalb der Ergänzter eine Generation früher, unter den Ministern von Jojakims Vater Joschija, einen Achbor ben Micha auftreten läßt. Unter den Gestalten von II Reg 22 12 bleibt nur Asaja, der Knecht des Königs, ohne solche Ableitung, der jedoch einen typischen Chronik-Namen trägt, vgl. I Chr 4 36; 6 15; 9 5; 15 6. 11. Das vollmundige Diktum Hölschers: »Wenn hier nicht eine geradezu authentische Geschichtsüberlieferung vorliegt, so gäbe es überhaupt keine«, das er auf »die unerfindlichen Einzelheiten, die genaue Datierung des Ereignisses, all die genauen Namen der königlichen Beamten, der Prophetin und ihres Ehemannes, des Stadthauptmanns und des Eunuchen« gründet (Eucharisterion I, 208 f.), ist, wie man sieht, etwas voreilig: Die Haggada läßt sich entschlüsseln! »Die Nennung von Namen kann als solche noch nicht für größere geschichtliche Glaubwürdigkeit angeführt werden, sonst wären die Berichte der Chronik vielfach glaubwürdiger als die der älteren Quellen« (Würthwein, ZThK 73 (1976), 402 f.).

v. 18 wegen der unselbständigen, invertierten Satzstellung nicht ursprünglich am Anfang gestanden haben kann. Zudem hat F. Horst beobachtet, daß das Vokabular der Hulda unterschiedslos in beiden Orakeln größtenteils aus Entlehnungen besteht, die den Prosareden des Jeremiabuches entstammen⁵². Die beiden Orakel sind sich nur allzu ähnlich. Horst hat darum einen komplizierten Längsschnitt durch beide Redegänge gelegt⁵³. Allein er hat mißachtet, daß jede literarkritische Analyse darauf gerichtet sein muß, daß ihr Ergebnis literargeschichtlich wahrscheinlich ist, das heißt auf ein möglichst einfaches und verständliches Verfahren des Ergänzers hinauskommt.

Die einfache Lösung besteht wiederum in einer Ringkomposition: Der unselbständige Einsatz v. 18 ist die Wiederaufnahme des Einsatzes v. 15, so daß das nachgetragene Orakel mit v. 16 beginnt und das ursprüngliche Orakel in v. 19 sich fortsetzt⁵⁴. Diese Ausgrenzung kann sowohl die störende Doppelung der Botenformel in v. 15–16 als auch das Anakoluth in v. 18b erklären. Die für sich genommen unverständlichen Worte *הַדְּבָרִים אֲשֶׁר שָׁמַעַת* v. 18b β sind nichts anderes als ein summarisches Zitat von v. 16–17, demzufolge das erste Orakel auch für das zweite vorausgesetzt ist – und zwar deshalb, weil im ersten Orakel auf das gefundene Torabuch Bezug genommen wird, von dem her auch das zweite und ursprüngliche Orakel jetzt verstanden werden soll. Das erste Orakel ist das Muster eines Prophetenspruchs in der Abfolge Gerichtsankündigung – begründende Anklage. Es ist aus Zitaten von Jer 19 3 16 25 7 und 7 20 zusammengesetzt. Hulda soll wie ein weiblicher Jeremia gesprochen haben. Das erklärt sich leicht: Jeremia ist, zum Typus erstarrt, *der* Gerichtsprophet für die Katastrophe von 587, die Hulda folglich mit denselben Worten anzukündigen hat⁵⁵. Wie die Auswahl der Entlehnungen zeigt, pfllegt man zu

⁵² ZDMG 77 (1923) 229 Anm. 3.

⁵³ ZDMG 77 (1923), 230 f. mit Anm. Horst rechnet zu einer Quelle A: v. 15. 16. 17b. 19a α (ab יהיה, lies יהיה). 20a (ab ולא). Zu einer Quelle B gehören ihm zufolge v. 18a. 17a. 18b. 19a α (bis מפני). β yb. 20a (bis בשלום).

⁵⁴ Auch Dietrich, *Prophetie und Geschichte*, 56 f. (vgl. ders., *Josia und das Gesetzbuch* (2 Reg. XXII), VT 27 (1977), 13–35, dort 26 f.), rechnet mit einer Wiederaufnahme, jedoch auf v. 18a α begrenzt. Der unverständliche v. 18b β sei das Fragment eines ursprünglichen Hulda-Orakels, von dem im übrigen nur noch die Einleitung v. 15a α .b–16a α vorhanden sei. Wie bei Horst ist auch diese Hypothese ein Versuch, der Beobachtung Rechnung zu tragen, daß die Diktion von v. 16–18 auch das zweite Orakel v. 19–20a bestimmt. Da Dietrich innerhalb des zweiten Orakels mit Ausnahme von v. 19b keine literarkritischen Differenzierungen vornimmt, ist er für das ursprüngliche Huldaorakel zur Annahme einer bis auf wenige Spuren verlorenen Vorlage gezwungen. Dieses Argumentum e silentio ist unnötig mühsam und widerspricht der Wahrscheinlichkeit. Auslassungen des überlieferten Textes kamen in der späteren alttestamentlichen Literaturgeschichte nicht mehr vor.

⁵⁵ Die häufig aufgeworfene Frage, warum Hilckija und die anderen sich nicht an Jeremia gewandt hätten, richtig gestellt: warum der Ergnzer nicht Jeremia das Orakel habe erteilen lassen,

dieser Zeit als Jeremias Eigenstes längst die deuteronomistischen Prosareden anzusehen⁵⁶. Im Hintergrund des jüngeren Huldaorakels steht ferner das Fluchkapitel Dtn 28, das selbst zahlreiche Entlehnungen aus der jeremianischen Gerichtsprophetie enthält und dessen ursprünglich prophetischer Charakter hier verblüffend deutlich zur Geltung kommt.

Das zweite, ältere Huldaorakel v. 15.19–20a ist nicht nur durch die Überleitung v. 18 nachträglich auf das gefundene Torabuch ausgerichtet worden. Beide Glieder des Prophetenspruchs, die Begründung v. 19a⁵⁷ wie das Heilswort v. 20a, beziehen sich, wie sie vorliegen, jeweils in ihrem zweiten Teil auf den Fund oder auf das jüngere Orakel: v. 19a (ab **בשמועך**) verdeutlicht die Demütigung des Königs vor Jahwe mit seiner Reaktion auf die Verlesung des Torabuches v. 11; und v. 20a (ab **ולא**) deutet das Heilswort dahingehend, daß der König von dem Unheil, das in v. 16 angekündigt ist, ausgenommen sei. Die beiden Zusätze, fast doppelt so umfangreich wie das zugrundeliegende Orakel, sind der Grund, weshalb auch v. 19–20a von der jeremianisch-deuteronomistischen Diktion bestimmt sind. Indessen liegt der Zusatzcharakter aus inhaltlichen Gründen auf der Hand⁵⁸.

Der Prophetenspruch der Hulda hat ursprünglich folgenden Wortlaut besessen:

»So spricht Jahwe, der Gott Israels: Sagt zu dem Manne, der euch zu mir gesandt hat: Weil dein Herz furchtsam gewesen ist und du dich gedemütigt hast vor Jahwe, darum, siehe,

sondern dazu die Prophetin Hulda erfunden hat, ist einfach zu beantworten: Weil zu seiner Zeit die Joschija-Datierungen des Jeremiabuches noch fehlten und die Wirksamkeit Jeremias ursprünglich mit Jojakim begann (s. Levin, VT 31 (1981), 428–440). Die Umstände der Orakelerteilung sind schwerlich alle aus der Luft gegriffen. So dürfte das Amt des »Hüters der Gewänder« (**שמר הכנרים**), das Huldass Gemahl Schallum innehatte, am zweiten Tempel tatsächlich bestanden haben. Und die Erwähnung eines zweiten Stadtbezirks (**משנה**) gibt ein wichtiges Detail zur Topographie Jerusalems in der persischen (nicht, wie man bisher dachte, in der spätvorexilischen) Zeit.

⁵⁶ Dazu W. Thiel, Die deuteronomistische Redaktion von Jeremia 1–25, WMANT 41, 1973, und ders., Die deuteronomistische Redaktion von Jeremia 26–45, WMANT 52, 1981, sowie K.-F. Pohlmann, Studien zum Jeremiabuch, FRLANT 118, 1978. Die von Thiel und Pohlmann unterschiedenen Redaktionen sind nach meiner Ansicht keine einheitlichen literarischen Schichten, sondern ganz wie in II Reg 22–23 das Ergebnis einer langfristigen und vielgestaltigen Fortschreibungsgeschichte. Von den im Huldaorakel zitierten Texten Jer 19 3 1 16 25 7 und 7 20 gehören 1 16 und 25 7 in sehr späte Zeit, s. Levin, VT 31 (1982), 432 Anm. 7, zu Jer 25 3b–7.

⁵⁷ V. 19b ist leicht als späterer Einschub zu erkennen, eingeführt mit **ונגם** und mit einer eigenen Gottesspruchformel abgeschlossen, der als Teil der Verheißung vor der Einleitung **לכן הנני** v. 20a zu früh kommt.

⁵⁸ In formaler Hinsicht läßt sich mit der Anordnung argumentieren. Das Zerreißen der Kleider und das Weinen v. 19aβγ sollten, wenn ursprünglich, mit der Demütigung v. 19aα¹ zusammenstehen. In v. 20a gehört das Nicht-Sehen von Rechts wegen vor das Begrabenwerden. In beiden Fällen ist der Zusatz einfach an die beiden Glieder des Prophetenspruchs, Begründung und Verheißung, angehängt worden.

will ich dich versammeln zu deinen Vätern, und du sollst in dein Grab kommen in Frieden« (22 15.19^a [bis יהוה].20^a [bis בשלום]).

Zentrales Motiv, mit dem das Heilswort begründet wird, ist die »Demütigung vor Jahwe« (נִנְּתָ ni.). Gemeint ist nicht, wie in der späteren Ergänzung v. 11, das Erschrecken Joschijas angesichts des Torabuches. Vielmehr liegt, wie A. Jepsen gezeigt hat, jenseits jeder Konkretion (die in II Reg 22–23 in der Instandsetzung und Reinigung des Tempels zu suchen wäre) ein geprägter theologischer Topos vor⁵⁹. Dessen Verbreitungsschwerpunkt ist im zweiten Chronikbuch zu finden⁶⁰. Damit ist für die Datierung des ältesten Huldaorakels der entscheidende Hinweis gegeben: Es dürfte in nachdeuteronomistischer Zeit entstanden sein⁶¹. Unschwer läßt es sich als *Vaticinium ex eventu* deuten; denn »das בשלום bezieht sich nur darauf, daß Josia die Zerstörung Jerusalems nicht erlebt, . . . nicht darauf, daß er nicht im Kampfe fallen solle« (Jepsen⁶²). Wie in der Chronik dient der Topos נִנְּתָ ni. dazu, den in der Überlieferung vorgegebenen Geschichtsverlauf mit der Auffassung von der konsequenten Wirksamkeit der Gerechtigkeit Gottes in Einklang zu bringen: Das Huldaorakel begründet den Aufschub der Katastrophe Judas in das Jahr 587, die von Rechts wegen auf Manasses Sünde sogleich hätte folgen sollen⁶³. Es spricht nicht gegen eine nachdeuteronomistische Datierung des ältesten Huldaorakels, wenn in den jüngeren Ergänzungen von II Reg 22–23 die deuteronomistische Diktion wiederum vorherrscht. Sie ist durch den Rückgriff auf die jeremianische Prophetie und in 23 1–3 durch die Vorlage des deuteronomischen Bundesschlusses Dtn 26 16–19 begründet⁶⁴.

⁵⁹ Die Quellen des Königsbuches, 1953, 103, und ders., Ahabs Buße. Ein kleiner Beitrag zur Methode literarhistorischer Einordnung, in: Archäologie und Altes Testament. Festschrift K. Galling, 1970, 145–155, dort 150–153.

⁶⁰ Die Belege nach Jepsen, Galling-FS, 150: Lev: 16 41 I Reg 21 29 II Reg 22 19 II Chr 7 14 12 6. 7. 12 30 11 32 26 33 12. 19. 23 (2) 34 27 36 12.

⁶¹ Jepsen, Galling-FS, 153: »2Kön 22 und 1Kön 21 scheinen mir *sachlich* so nahe zu 2Chr 12, 6ff und vor allem zu 32, 36 und 36, 12 zu gehören, daß ich sie eher zwischen Lev 26 und der Chronik ansetzen möchte, als in eine vordeuteronomistische Zeit.« Die einschneidenden Konsequenzen werden bei Jepsen allerdings noch nicht deutlich, da er in v. 19. 20a lediglich einen Einschub der »levitischen Redaktion« sieht, der sogar zusammen mit 23 16–20 die jüngste Schicht der ganzen Perikope II Reg 22–23 bildet. Und diese levitische Redaktion datiert Jepsen auf den Ausgang des 6. Jh.s (Die Quellen des Königsbuches, 104). Tatsächlich wird man, wenn die Theologiegeschichte nicht aus den Fugen geraten soll, mit dem ältesten Huldaorakel viel näher an die Entstehungszeit der Chronik im 3. Jh. herangehen müssen.

⁶² Die Quellen des Königsbuches, 103.

⁶³ Vgl die Deutung von I Reg 21 29 durch Jepsen, Galling-FS, 150–152. Zur Sünde Manasses als Auslöser der Katastrophe Judas vgl. II Reg 21 10–15 23 26 24 3 Jer 15 4.

⁶⁴ Mit »deuteronomistischer Sprache« allein kann man hier wie anderswo nichts beweisen. Sonst müßte Dan 9 ins 6. Jh. gehören.

V.

Wenn wir uns abschließend dem eigentlichen *Fundbericht* zuwenden, zeigt sich ohne weiteres, daß er die jüngste(n) Schicht(en) von II Reg 22–23 vertritt. Der Fund des Torabuches v. 8, in wörtlicher Rede als Bericht des Hohenpriesters Hilkija über den Fund geschildert, kommt nach dem langen Befehl des Königs über die Einleitung der Baumaßnahmen v. 4–7 vollkommen unvermittelt⁶⁵. Die Determination »das Buch der Tora« zeigt, daß es sich für Ergänzter wie Leser um die als Richtschnur des Glaubens gültige Eine Heilige Schrift der Tora handelt, deren an II Reg 23 4–20 abzulesende plötzliche Wieder-Geltung nach den toralosen Jahrhunderten der nachmosaischen Zeit eine Erklärung finden soll⁶⁶. Daß das so bezeichnete Buch auf das Deuteronomium beschränkt war, ist – auch aus Gründen der relativen Datierung – eher unwahrscheinlich. Der erkennbar bezogene Text, das Fluchkapitel Dtn 28, betrifft in dem durch die Endredaktion geschaffenen Zusammenhang die ganze Tora unter Einschluß des priesterschriftlichen Gesetzes. In II Reg 22–23 geht es weder um die Ätiologie dieses Buches – die findet sich, sei es für das Deuteronomium, die Priesterschrift oder den ganzen Pentateuch, am Sinai/Horeb unter Mose –, noch um die apologetische Legitimierung – die hat es aus sich selbst, so wahr die Worte der Tora zu Jahwe unmittelbar sind.

Entsprechend beiläufig wird das Tora-Thema in II Reg 22 eingeführt. Der Zusatzcharakter ist offenkundig in der Mitteilung des Schafan an den König v. 10, die anschließend an den Bericht über den Beginn der Instandsetzungsarbeiten v. 9 noch einmal eigens eingeführt wird, unter erneuter Nennung von Sprecher und Adressat. Es »würde anstelle des gesamten Satzes V. 10a α vermutlich ein schlichtes ו stehen, wenn der Text in einem Zuge niedergeschrieben wäre« (W. Dietrich⁶⁷). Welcher der beiden Redegänge der ursprüngliche ist, ersieht man aus der Reihenfolge: Es muß sehr verwundern, daß Schafan mit dem Fund nicht sogleich herausplatzt, sondern ihn nach den vergleichsweise nebensächlichen Baumaßnahmen erst an zweiter Stelle vorbringt⁶⁸. Der Grund: v. 10 ist als Nachtrag auf die vorgegebene Szene angewiesen.

⁶⁵ »Hier muss eine Lücke im Text oder eine starke Unebenheit in der Erzählung sein« (R. Kittel, Die Bücher der Könige, HK I 5, 1900, 298).

⁶⁶ »Genauer wird dieses Buch ganz unvermittelt kurzerhand ›das Buch des Gesetzes‹, ›das Torabuch‹ genannt, gleichsam als sei es ein allgemein bekanntes oder etwa ein irgendwo schon erwähntes Buch« (Horst, ZDMG 77 (1923), 220). Die Versuche, die Determination zu relativieren, hat N. Lohfink, Die Bundesurkunde des Königs Josias, Bib. 44 (1963), 261–288. 461–498, dort 280f. Anm., ausführlich widerlegt.

⁶⁷ VT 27 (1977), 24.

⁶⁸ In II Chr 34 16 ist deshalb die Szene $\text{וַיִּבֶן שָׁפָן הַמֶּלֶךְ}$ mit wenigen Strichen zu $\text{וַיִּבֶן שָׁפָן אֶת הַמֶּלֶךְ}$ geändert und so das Buch sogleich ins Spiel gebracht worden.

Die Reaktion des Königs v. 11 gehört zu der Verlesung des Buches der Tora hinzu, ist also ebenfalls Teil des Fundberichts. Der Übergang zur Befragung der Hulda, die mit v. 12 eingeleitet wird, ist wiederum hart. Die »Tatsache, daß innerhalb der mit *why* eröffneten Reihe von Narrativen, völlig ohne einsehbaren Grund, das gleichbleibende Subjekt, *hmlk*, wiederholt wird (V. 11, 12) . . . läßt an doppelte Verfasserschaft denken« (Dietrich⁶⁹). Da v. 12, wie oben gezeigt wurde, als Vorwegnahme von 23 4 ursprünglich an v. 9 angeschlossen hat, ist die Sekundarität von v. 11 erwiesen.

In der Orakelanfrage v. 13, als deren ursprüngliches Anliegen anhand des ältesten Huldaorakels das persönliche Geschick des Königs zu erschließen ist, wurde, wie nicht anders zu erwarten, auf das gefundene Torabuch nachträglich Bezug genommen. Die Einfügung ist an der störenden Dublette *כל יהודה ובעד* abzulesen, die nicht, wie allgemein angenommen, isolierte Glosse ist, sondern eine den älteren Vortext *ובעד העם* aufgreifende Anknüpfung, die den Zusatz v. 13b eröffnet⁷⁰. Man empfindet deutlich die Merkwürdigkeit, daß der König über das Buch der Tora, dessen Aussage, wie aus der Anfrage hervorgeht, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, ein Orakel überhaupt einholt – das dann nichts anderes besagt, als die Worte des Königs bzw. des Buches zu spiegeln (vgl. v. 13 mit v. 17). Innerhalb des Fundberichts, wäre er die ursprüngliche Grundlage, hätte eine Orakelanfrage zwischen der Verlesung des Buches und dem Bundesschluß

⁶⁹ VT 27 (1977), 25.

⁷⁰ Dietrich, VT 27 (1977), 26, nennt weitere Beobachtungen: Die Verbindung *הספר הנמצא הזה* ist eine »ungewöhnliche[n] Konstruktion«. Wenn man annimmt, daß der Verfasser von v. 8. 10–11 in einen vorgegebenen Textzusammenhang hineingeschrieben hat, erklärt sie sich leicht als überdeutlicher Rückverweis. Die isolierte Streichung des *הנמצא*, die Dietrich vorschlägt, scheidet daran, daß 23 2b auf das Wort Bezug nimmt. – Die gemeinsame Verwendung der Präpositionalausdrücke mit *בעד* und desjenigen mit *על* nach der Befragungsformel *יהוה את יהודה* ist »merkwürdig«. Sie entfällt, wenn man ab *ובעד* 2^o mit einem Zusatz rechnet. Dietrich streicht die drei *בעד*-Wendungen für sich. Auch dies ist weniger wahrscheinlich.

Dietrich hat alle wichtigen Voraussetzungen zur Analyse des Textes gesehen, entscheidet aber bei der Synthese genau umgekehrt. So erhält er, wie vor ihm schon A. Šanda, Die Bücher der Könige, EHAT 9 II, 1912, 360 f., in den Versen 3. 8. 10 einen quellenhaften Fundbericht. Diese Lösung krankt daran, daß sich für den nachträglichen Einbau des Instandsetzungsberichts kein Beweggrund nennen läßt. Dietrichs Auskunft ist verzweifelt: »Die Bauarbeiten sind der Anlaß zum ›Finden‹ des Gesetzbuches (. . .). Damit wird er (sc. der Ergänzter) das Schweigen des von ihm übernommenen Berichts über die Herkunft des Buches kompensieren wollen« (S. 33). Was bei einem quellenhaften Fundbericht unter Voraussetzung der modernen Pentateuchkritik herauskommt, ist, daß man am Ende das Einfachste nicht mehr weiß: nämlich was *ספר התורה* bedeutet (vgl. auch Hölscher, Eucharisterion I 212 f., oder die Konstruktionen von Lohfink, Bib. 44 (1963), 261–288. 461–498).

keine Funktion⁷¹. Die Verdoppelung und Ergänzung des Huldaorakels v. 16–18. 19a (ab **בשמעך**). 20a (ab **ולא**), die die Verbindung zu dem Fund des Torabuches herstellen, haben wir oben ausgeschieden.

Der zwischen Orakel und Reform eingeschobene Bundesschluß 23 1–3 steht möglicherweise auf einer späteren Bearbeitungsstufe; denn hier ist das Buch der Tora als das im Tempel gefundene »Bundesbuch« bezeichnet. Die Szene ist eine Nachahmung des durch Jojada geschlossenen Jahwebundes II Reg 11 14. 17⁷². Dabei ist v. 2a eine spätere Erweiterung⁷³. Die inhaltliche Bestimmung des Bundes stammt aus dem deuteronomischen Bundesschluß Dtn 26 16–19⁷⁴, die Verlesung des Bundesbuches aus Ex 24 7.

Den Erweiterungen des Fundberichts sind schließlich die schon erwähnte Passafeier 23 21–23 und der geschichtstheologische Rekurs auf das Gesetz 23 24–27* zuzuordnen. Der Reformbericht 23 4–20 dagegen weist mit keiner Silbe darauf hin, daß er den Fund des Torabuches voraussetzt und die Ausführung seiner Vorschriften ist. »Wenn die Reinigung des Tempels . . . mit dem Gesetzbuch zusammenhing, warum wird nicht wenigstens einmal in 23 4–15 auf das Gesetz verwiesen, wie es in 23 21–25 sogar zweimal geschieht« (Jepsen⁷⁵). Deutlicher läßt sich die völlige Sekundarität des Fundberichts nicht erweisen.

Der joschijanische Reformbericht II Reg 23 4–20 ist in einem umfangreichen literarischen Wachstumsprozeß entstanden, dessen Ausgangspunkt in der dtr. Höhennotiz 23 8a zu finden ist. Er enthält keine vorexilische Quelle. Der für die historische Rekonstruktion der Joschijazeit maßgebende Text des dtr. Geschichtswerks (DtrH, um 560) hat lediglich 22 1–2; 23 8a. 25a (bis **מלך**). b. 28–30 umfaßt. In nachexilischer Zeit wurde dem Reformbericht mit Hilfe von 23 4a der »Instandsetzungsbericht« 22 3–7. 9* vorgeschaltet, ein Fragment aus anderem Quellenzusammenhang. Das älteste Huldaorakel 22 12. 13 (bis **העם**). 14–15. 19a (bis **יהוה**). 20a (bis **בשלום**). b ist ein Einschub aus nachdtr. Zeit, der Joschijas Maßnahme mit einem chronistischen Theologumenon als »Demütigung vor Jahwe« (**כניע** ni) deutet und so den Aufschub der Katastrophe Judas begründet. Die Schichten des Fundberichts 22 8. 10–11. 13 (ab **ובער** 2°). 16–18. 19 (ab **בשמעך**). 20a (ab **ולא**); 23 1–3. 21–24. 25a (ab **אשר**). 26–27 sind zuletzt hinzugekommen, um für Joschijas Tora-Gehorsam die Erklärung zu geben. »Das Buch der Tora« dürfte annähernd in seiner heutigen Fassung vorausgesetzt sein. Die Datierung des Urdeuteronomiums in die Joschijazeit bleibt von dieser Analyse unberührt, da sie sich nicht aus II Reg 22–23, sondern aus dem religionsgeschichtlichen Kalkül ergibt.

⁷¹ Würthwein, ZThK 73 (1976), 406, findet unter dieser Voraussetzung »die Fortsetzung des ursprünglichen Berichtes von 22, 11 in 23, 1–3«.

⁷² Den Beweis habe ich an anderer Stelle vorgeführt, s. Levin, Der Sturz der Königin Atalja, 71 Anm. 30.

⁷³ S. o. Anm. 17.

⁷⁴ Auf die enge Beziehung zwischen Dtn 26 16–19 und II Reg 23 1–3 hat R. Smend, Die Bundesformel, ThSt (B) 68, 1963, 9f., hingewiesen.

⁷⁵ Die Quellen des Königsbuches, 75.